

WAS IST NEU?

2024

News zum Steuer-,
Sozial- und Wirtschaftsrecht



Liebe Klientinnen und Klienten!

2023 werden mehrere Gesetze in Kraft treten, die Sie als Unternehmer dabei unterstützen sollen, trotz widriger Umstände auf Kurs zu bleiben. Den neuen Investitionsfreibetrag etwa oder die Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter sollten Sie nach Möglichkeit in Anspruch nehmen.

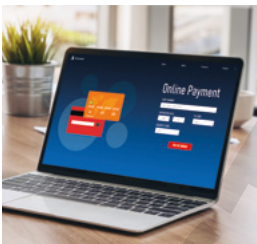
Die Senkung der Einkommensteuer, die Abschaffung der kalten Progression oder die Valorisierung von Sozialleistungen werden den Druck der Finanz auf die Steuerzahler zudem ein wenig dämpfen.

Die Entwicklung des Wirtschaftsjahres 2023 ist noch mit vielen Fragezeichen versehen. Die Nachwirkungen der COVID-19-Krise, der Ukraine-Krieg, die hohe Inflation, anhaltende Unterbrechungen der Lieferketten und die Straffung der Geldpolitik durch die Zentralbanken werden das Wirtschaftswachstum wohl abschwächen. Staatliche Unterstützungen werden das alles nicht zur Gänze auffangen.

Neben unternehmerischem Geschick ist einmal mehr professionelle Beratung das Gebot der Stunde. Wo kann noch gespart, wie können Steuerzahlungen noch optimiert werden? Wir stehen Ihnen als verlässlicher Wegbegleiter zur Seite, um Ihre individuelle Situation genau zu durchleuchten, die richtigen Schlüsse daraus zu ziehen und Ihnen Perspektiven zum rechtzeitigen Handeln aufzuzeigen.

Unsere Broschüre zum Jahresbeginn 2023 informiert Sie über die wichtigsten Änderungen im Steuer-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht und gibt Ihnen einige Anregungen, um mit uns Kontakt aufzunehmen. Gemeinsam können wir etwa eine Prognoserechnung erstellen, um rechtzeitig gegensteuern zu können, wenn sich diese Notwendigkeit ergibt.

Für die gute Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns herzlich! Wir werden Ihnen auch 2023 wieder als Wegbegleiter zur Seite stehen!



4 **Steuersenkung**

- 5 Abschaffung der kalten Progression
- 6 Valorisierung von Absetzbeträgen
- 7 Anpassung der Kleinstunternehmerpauschalierung
- 7 Senkung der Lohnnebenkosten
- 8 Erhöhung des Familienbonus Plus
- 9 Indexierung der Familienbeihilfe
- 9 Wertanpassung von Familienleistungen
- 9 Familienbeihilfe – ein Überblick

15 **Unternehmer**

- 16 Wiedereinführung des Investitionsfreibetrages (IFB)
- 18 Tarifsenkung Körperschaftsteuer
- 18 Erhöhung der GWG-Grenze
- 18 Erhöhung des Grundfreibetrages des Gewinnfreibetrages
- 18 Energiekostenzuschuss für Unternehmen
- 20 Energiegemeinschaften nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz
- 22 Digitales Plattformen-Meldepflichtgesetz (DPMG)
- 24 Gewinnbeteiligung und Teuerungsprämie
- 25 Kein Reverse Charge bei Grundstücksvermietung durch ausländische Unternehmer
- 26 Neue Dreiecksgeschäftsregelungen ab 1.1.2023
- 27 Beförderung von Personen mit Eisenbahnen
- 28 Umsatzsteuerzinsen eingeführt
- 28 Verkürzung des Vorsteuerberichtigungszeitraumes für gemeinnützige Wohnvereinigungen
- 28 0 %-Steuersatz für Schutzmasken

29 **Sonstiges**

- 30 Photovoltaik für Privatpersonen
- 31 Erhöhung der Zinssätze beim Finanzamt
- 33 Grenzbeiträge zur Arbeitslosenversicherung 2023
- 33 SV-Werte 2023

Steuersenkung

Abschaffung der kalten Progression

Um die dramatischen Preissteigerungen abzumildern, wurde die Abschaffung der kalten Progression mit 1.1.2023 beschlossen.

Mit „kalter Progression“ wird ein Effekt bezeichnet, der durch das Zusammenwirken eines progressiven Steuertarifs, der Inflation und Gehaltserhöhungen entsteht. Gehälter werden jedes Jahr insbesondere auch zur Inflationsanpassung angehoben, die Grenzbeträge der einzelnen Einkommensteuertarifstufen blieben bisher aber unverändert. Wenn in einer solchen Konstellation die Bruttoeinkommen steigen, steigt nicht nur die absolute, sondern auch die relative Steuerlast. Dies bewirkt im Endergebnis, dass der **reale Kaufkraftanstieg durch das Ansteigen der relativen Steuerlast geschmälert** oder sogar zur Gänze aufgezehrt wird.

Um diesem seit Jahrzehnten bestehenden und in Zeiten hoher Inflation besonders nachteiligen Effekt entgegenzuwirken, wurde die Abmilderung der kalten Progression beschlossen. Konkret werden durch die Änderung des Einkommensteuergesetzes die Grenzbeträge der untersten beiden Tarifstufen ab 1.1.2023 in Höhe der Inflationsrate (für 2023 um 6,3 %) angehoben. Das bedeutet, dass die **Grenze für die Einkommensteuerpflicht im nächsten Jahr bei € 11.693** liegen wird (bisher betrug diese Grenze € 11.000).

Die Grenzbeträge der weiteren Tarifstufen (mit Ausnahme von jenem des 55 %igen Spitzensteuersatzes) werden **lediglich um zwei Drittel der Inflationsrate erhöht**. Das entspricht für das Jahr 2023 einer Anpassung um 3,47 %. Dadurch werden auch Menschen mit mittleren und höheren Einkommen entlastet werden.

Der Steuertarif wird 2023 daher folgendes Aussehen haben:

Tarifstufen aktuell (€)	Anpassung in %	Tarifstufen 2023 (€)	Steuersatz 2023
bis 11.000	6,30	bis 11.693	0 %
über 11.000 – 18.000	6,30	über 11.693 – 19.134	20 %
über 18.000 – 31.000	3,47	über 19.134 – 32.075	30 %
über 31.000 – 60.000	3,47	über 32.075 – 62.080	41 %
über 60.000 – 90.000	3,47	über 62.080 – 93.120	48 %
über 90.000 – 1.000.000	3,47	über 93.120 – 1.000.000	50 %
über 1.000.000	0,00	über 1.000.000	55 %

In dieser Tabelle ist die Senkung des Einkommensteuer- und Lohnsteuer-Tarifes in der Tarifstufe 31.000 – 60.000 auf 40 % ab Juli 2023 eingearbeitet. Die Umsetzung erfolgt dabei so, dass für das ganze Kalenderjahr 2023 in obiger Tarifstufe mit einem Steuersatz von 41 % zu rechnen ist – **der endgültige Steuersatz von 40 % kommt in dieser Tarifstufe dann ab dem Kalenderjahr 2024 zur Anwendung.**

Valorisierung von Absetzbeträgen

Die Steuerlast ermittelt sich auch durch die Berücksichtigung der diversen Steuerabsetzbeträge sowie die Möglichkeiten zur Erstattung sogenannter „Negativsteuer“. Die diesbezüglichen Werte werden ab 2023 an die Inflation angepasst:

in €	bisher	ab 1.1.2023
Alleinverdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag 1 Kind	494,00	520,00
Alleinverdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag 2 Kinder	669,00	704,00
für jedes weitere Kind zusätzlich	220,00	232,00
Einkommensgrenze für Alleinverdienerabsetzbetrag	6.000	6.312
Unterhaltsabsetzbetrag für das erste Kind	29,20	31,00
Unterhaltsabsetzbetrag für das zweite Kind	43,80	47,00
Unterhaltsabsetzbetrag für das dritte und jedes weitere Kind	58,40	62,00
Verkehrsabsetzbetrag	400,00	421,00
Verkehrsabsetzbetrag (erhöht)	690,00	726,00
Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag Ebenfalls valorisiert werden die Grenzen für die Einschleifregelung für den erhöhten Verkehrsabsetzbetrag.	650,00	684,00
Pensionistenabsetzbetrag	825,00	868,00
Pensionistenabsetzbetrag (erhöht)	1.214,00	1.278,00
Einkommensgrenze für erhöhten Pensionistenabsetzbetrag	2.200,00	2.315,00
Die Einschleifungsbeträge für den Pensionistenabsetzbetrag werden – analog zum Verkehrsabsetzbetrag – ebenfalls valorisiert.		
Maximale SV-Rückerstattung für Arbeitnehmer	400,00	421,00
Maximale SV-Rückerstattung für Arbeitnehmer inklusive Pendlerzuschlag	500,00	526,00
SV-Bonus (für Arbeitnehmer, wenn Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag)	650,00	684,00
SV-Rückerstattung für Pensionisten	550,00	579,00

Anpassung der Kleinstunternehmerpauschalierung

Auch Kleinstunternehmer wurden bei der Anpassung diverser Grenzwerte ab 1.1.2023 nicht vergessen.

Die sehr einfach anzuwendende und gleichzeitig interessante Pauschalierungsregelung für besonders kleine Unternehmer, die eigentlich an die Kleinunternehmergrenze im Umsatzsteuergesetz gebunden ist, wurde in ihrem Anwendungsbereich erweitert.



Auch Unternehmer, die die Kleinunternehmergrenze von € 35.000 Nettoumsatz des Umsatzsteuergesetzes um höchstens € 5.000 überschreiten – also **maximal € 40.000 Nettoumsatz** erzielen – können die Regelung dann ebenfalls anwenden. (Anm.: Die entsprechende Beschlussfassung im Parlament stand zu Redaktionsschluss noch aus.)

Senkung der Lohnnebenkosten

Reduzierung des DB zum FLAF

Das von der Bundesregierung beschlossene Teuerungs-Entlastungspaket Teil II sieht neben der ab 2023 geplanten Abschaffung der kalten Progression auch eine Senkung des Dienstgeberbeitrags zum Familienlastenausgleichsfonds (DB) vor.

Dieser soll ab 2025 (!) von 3,9 % auf 3,7 % reduziert werden.

Eine Reduktion ist auch schon für die Jahre 2023 und 2024 vorgesehen, jedoch soll es diese nur unter der Voraussetzung geben, dass die Reduktion des DB auf 3,7 % ausdrücklich in einer lohngestaltenden Vorschrift vorgesehen ist. Als lohngestaltende Vorschrift zählt ein Kollektivvertrag, eine kollektivvertraglich ermächtigte Betriebsvereinbarung oder die innerbetriebliche Bekanntgabe an alle Arbeitnehmer oder eine sachlich abgrenzbare Arbeitnehmergruppe.

Die Senkung eines vom Arbeitgeber zu tragenden Lohnnebenkostenbestandteiles in den ersten beiden Jahren ist bürokratisch sehr aufwändig. Auf eine Nachbesserung kann nur gehofft werden!

Reduktion des Unfallversicherungsbeitrages

Der Unfallversicherungsbeitrag wird mit 2023 erneut gesenkt, und zwar von 1,2 % auf 1,1 %.

Erhöhung des Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus wurde ab 1.7.2022 von € 1.500 auf € 2.000 pro Kind und Jahr angehoben. Für Kinder über 18 Jahren wird der Familienbonus Plus auf € 650 angehoben.



Im Jahr 2023 kommt also der volle Betrag von € 2.000 bzw. € 650 pro Kind zur Auszahlung. Der **Kindermehrbetrag**, der allen Erwerbstätigen auch als Negativsteuer ausgezahlt werden kann, wurde von € 250 auf € 450 pro Kind erhöht.

Indexierung der Familienbeihilfe

Die Indexierungsbestimmungen zur Familienbeihilfe wurden aufgehoben.

Seit 2019 war eine Anpassung von Familienleistungen für Kinder, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, an den dortigen Lebenshaltungsindex vorgesehen. Betroffen waren somit EU-Bürger, die in Österreich arbeiten und deren Kinder im EU-Ausland leben. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat aber festgestellt, dass diese Indexierung gegen europäisches Recht verstößt. Österreich muss den Betroffenen die gekürzten Beträge nachzahlen.

Mit der vom Parlament beschlossenen Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes sowie des Einkommensteuergesetzes wurden die Indexierungsbestimmungen bereits aufgehoben. Weiters wurde eine gesetzliche Grundlage für Nachzahlungen von Familienbeihilfenbeträgen für den von der Indexierung „nach unten“ betroffenen Personenkreis geschaffen. Außerdem wurde vom Parlament beschlossen, dass die „nach oben“ indexierten Mehrbeträge an Familienbeihilfe im Vergleich zu den österreichischen Beträgen nicht zurückgezahlt werden mussten. Ab dem Anspruchsmonat Juli 2022 erhielten alle Anspruchsberechtigten wiederum die regulären Beträge der Familienleistungen.

Wertanpassung von Familienleistungen

Um einen Ausgleich für die hohe Teuerung zu schaffen, werden auch die Familienbeihilfe, der Mehrkindzuschlag und der Kinderabsetzbetrag im Rahmen der neuen Valorisierungsbildung ab 2023 automatisch angepasst. Dies betrifft auch andere Leistungen wie etwa Studienbeihilfe, Kranken-, Rehabilitations- und Umschulungsgeld.

Familienbeihilfe – ein Überblick

Die Familienbeihilfe ist für viele Familien mit Kindern ein wichtiger Bestandteil zur Deckung ihrer Ausgaben. Gerade bei Kindern über 18 Jahren, insbesondere bei Studenten, gibt es oft Unsicherheit darüber, unter welchen Bedingungen die Familienbeihilfe zusteht.

Die Familienbeihilfe wird über den sogenannten „Familienlastenausgleichsfonds“ (FLAF) finanziert. Zunächst werden in den FLAF Beiträge von Dienstgebern auf Basis der Brutto-Lohnsummen aller unselbständig Beschäftigten (DB), Anteile an Körperschaft- und Einkommensteuer und Beiträge aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie der Bundes-

länder einbezahlt. Somit trägt jede Bevölkerungsgruppe zum Aufkommen im FLAF bei, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß. **Leistungen aus dem FLAF erhalten jedoch nur Personen mit Kindern.**

Seit 2015 wird die Familienbeihilfe bei in Österreich geborenen Kindern automatisch über einen Datenaustausch des Finanzministeriums mit dem Zentralen Melderegister gewährt; allenfalls kommt das Finanzamt auf frischgebackene Eltern zu, wenn noch relevante Informationen fehlen.

In anderen Fällen – also beispielsweise bei Zuwanderung von Familien mit Kindern nach Österreich – ist allerdings ein gesonderter Antrag erforderlich.

Welche Beträge stehen Familien zu und wie lange?

Die Familienbeihilfe beträgt pro Kind und Monat:

ab der Geburt	€ 114,00	(ab 2023 vorauss. € 119,97)
ab 3 Jahren	€ 121,90	(ab 2023 vorauss. € 128,29)
ab 10 Jahren	€ 141,50	(ab 2023 vorauss. € 148,91)
ab 19 Jahren	€ 165,10	(ab 2023 vorauss. € 173,75)

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe **erhöht sich allerdings, wenn eine Familie mehr als nur ein Kind hat** – dies nennt man „Geschwisterstaffelung“. Diese Staffelungen sind Zuschläge zu den oben genannten Basisbeträgen, welche sich wie folgt darstellen und für jedes Kind in einer Mehrkindfamilie gewährt werden:

für 2 Kinder	€ 7,10 für jedes Kind	(ab 2023 vorauss. € 7,47)
für 3 Kinder	€ 17,40 für jedes Kind	(ab 2023 vorauss. € 18,31)
für 4 Kinder	€ 26,50 für jedes Kind	(ab 2023 vorauss. € 27,89)
für 5 Kinder	€ 32,00 für jedes Kind	(ab 2023 vorauss. € 33,68)
für 6 Kinder	€ 35,70 für jedes Kind	(ab 2023 vorauss. € 37,57)
für 7 und mehr Kinder	€ 52,00 für jedes Kind	(ab 2023 vorauss. € 54,72)

Zusätzlich zu den oben genannten Zuschlägen steht ein **Mehrkindzuschlag von € 20,00** (ab 2023 vorauss. € 21,05) **monatlich für jedes ständig im Bundesgebiet beziehungsweise im EU-Raum lebende dritte und weitere Kind zu, für das Familienbeihilfe gewährt wurde.** Dieser Anspruch besteht allerdings nur dann, wenn das zu versteuernde Familieneinkommen im Kalenderjahr, das vor dem Jahr liegt, für das der Antrag gestellt wird, die **Höhe von € 55.000 nicht überschritten** hat. Der Mehrkindzuschlag ist für jedes Kalenderjahr gesondert beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung oder der Einkommensteuererklärung zu beantragen.

Unabhängig von der Kinderanzahl gibt es noch einen **Zuschlag für erheblich behinderte Kinder**; dieser beträgt € 155,90 pro Monat.

Eine erhebliche Behinderung im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes liegt vor, wenn ein Kind an einer nicht nur vorübergehenden (das heißt voraussichtlich mehr als 3 Jahre dauernden) gesundheitlichen Beeinträchtigung leidet und der Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt oder das Kind voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird stets der **Kinderabsetzbetrag** ausgezahlt. Dieser beträgt **€ 58,40** (ab 2023 vorauss. € 61,46) **pro Kind** und muss nicht gesondert beantragt werden.



Für welchen Zeitraum steht die Familienbeihilfe – und die damit verbundenen Nebenleistungen – zu?

Die Familienbeihilfe wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Darüber hinaus kann weiterhin Familienbeihilfe bezogen werden,

- ☑ wenn sich ein **Kind in Berufsausbildung** befindet,
- ☑ für ein Kind für die Zeit zwischen Abschluss der Schulausbildung und dem frühestmöglichen Beginn einer weiteren Berufsausbildung,
- ☑ für ein Kind für die Zeit zwischen Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung einer Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Ein eigener Anspruch für das Kind selbst ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn es z.B. Vollwaise ist oder die Eltern nachweislich keine entsprechenden Unterhaltsleistungen erbringen.

Bei Studenten ist in diesem Zusammenhang eine Inskription erforderlich.

Der Familienbeihilfenbezug ist **mit der Vollendung des 24. Lebensjahres** begrenzt.

Ausnahmsweise kann die Familienbeihilfe jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in folgenden Fällen bezogen werden:

- ▣ **Studenten**, die bei Vollendung des 24. Lebensjahres den Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst leisten oder davor geleistet haben und denen danach Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zusteht.
- ▣ **Studenten**, für die zum vollendeten 24. Lebensjahr Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zusteht, und die bereits ein Kind geboren haben oder schwanger sind.
- ▣ **Studenten**, die ein Studium von mindestens 10 Semestern Dauer betreiben, sofern das Studium in dem Kalenderjahr, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat, begonnen wurde, bei Einhaltung der Mindeststudiendauer bis zum erstmöglichen Studienabschluss.
- ▣ **Studenten**, die vor Vollendung des 24. Lebensjahres eine freiwillige soziale Hilfstätigkeit in der Dauer von durchgehend mindestens 8 Monaten bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland absolviert haben.
- ▣ **Studenten**, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % nachweisen.

Studenten müssen zusätzlich zur Altersgrenze auch noch einen bestimmten Studien-erfolg nachweisen. Dies stellt sich wie folgt dar:

- ▣ Die Auszahlung erfolgt nur für fortgesetzt gemeldete Semester und richtet sich nach der gesetzlichen Studiendauer plus ein **Toleranzsemester** pro Studienabschnitt bzw. plus ein Studienjahr bei Studien ohne Abschnittsgliederung.
- ▣ Wird ein Studienabschnitt innerhalb der gesetzlichen Studiendauer absolviert, kann das nicht konsumierte Toleranzsemester einem weiteren Studienabschnitt als Guthaben angefügt werden. In diesem Studienabschnitt stehen somit zwei Toleranzsemester zur Verfügung.
- ▣ Für das erste Studienjahr ist ein Studienerfolgsnachweis über **16 ECTS Punkte** (oder acht Wochenstunden) aus Wahl- oder Pflichtfächern des betriebenen Studiums oder eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (des ersten Rigorosums) zu erbringen (einmaliger Leistungsnachweis) oder es werden für die Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) mindestens 14 ECTS-Punkte nachgewiesen.
- ▣ Wird der Zeitrahmen überschritten oder der Studienerfolgsnachweis nicht erbracht, fällt die Familienbeihilfe weg. Bei Beginn eines nächsten Studienabschnitts bzw. bei Erbringung des Studienerfolgsnachweises kann die Familienbeihilfe wieder beantragt werden.

Die oben angeführten besonderen Anspruchsvoraussetzungen gelten für behinderte Studierende nicht; der Studienfortgang ist vielmehr nach den Gegebenheiten des Einzelfalles zu prüfen.



Es bestehen allerdings auch noch **Ausnahmen** von diesen im Einzelfall doch recht strengen Vorgaben:

- ▣ Eine Studienbehinderung durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z.B. **Krankheit**) oder
- ▣ ein nachgewiesenes **Auslandsstudium** von jeweils mindestens drei Monaten verlängert die zulässige Studienzeit um ein Semester.
- ▣ Wegen eines im Studienbereich gelegenen **unabwendbaren Ereignisses**, das zu einer individuellen Studienverzögerung führt, kann bezüglich Familienbeihilfe im Einzelfall ebenfalls ein Verlängerungssemester geltend gemacht werden. Formulare liegen bei den Finanzämtern und den Universitäten auf.
- ▣ **Mutterschutz und Pflege und Erziehung** eines eigenen Kindes in Zeiten, in denen eine Zulassung bzw. Fortsetzungsmeldung zum Studium vorliegt, hemmen den Studienablauf bis zum zweiten Geburtstag des Kindes.
- ▣ Zeiten als **Studentenvertreter** bis zum Höchstausmaß von vier Semestern sind nicht in die vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen.

Auch Wechsel der Studienrichtung sind für den Familienbeihilfenbezug relevant:

- ▣ Es sind **maximal zwei Studienwechsel möglich**.
- ▣ Bei einem öfteren Wechsel erlischt der Anspruch auf Familienbeihilfe.

- ▣ Bei einem Studienwechsel, der später erfolgt als nach dem zweiten fortgesetzt gemeldeten Semester, fällt die Familienbeihilfe weg.
- ▣ Bei einem zu späten Studienwechsel entfällt die Familienbeihilfe für das neue Studium jedoch nur im Ausmaß der bereits insgesamt zurückgelegten Studiendauer (Verlängerungssemester wegen Studienbehinderung nicht mit eingerechnet), soweit hierfür durchgehend Familienbeihilfe bezogen wurde. Diese Wartezeit wird im Falle der teilweisen Berücksichtigung von Vorstudienzeiten um die Anzahl der angerechneten Vorstudiensemester verkürzt.

Hinweis: Nicht als Studienwechsel gilt, wenn die gesamten Vorstudienzeiten für das nunmehr betriebene Studium angerechnet werden (aber Achtung: Dadurch verkürzt sich die zulässige Studiendauer im neuen Studium).

Eigene Einkünfte eines Kindes

Das Einkommen eines Kindes ist **bis zu jenem Jahr für den Bezug der Familienbeihilfe irrelevant, in dem es das 19. Lebensjahr vollendet.**

Erzielt ein Kind ab dem Kalenderjahr, in dem es das 20. Lebensjahr vollendet, eigene Einkünfte, so darf das zu versteuernde Gesamteinkommen den Betrag von **€ 15.000,00 pro Jahr nicht übersteigen**. Wird der Betrag von € 15.000,00 überschritten, ist seit dem Kalenderjahr 2020 nur mehr jener Betrag an erhaltener Familienbeihilfe zurückzuzahlen, um den der Grenzbetrag überschritten wurde.

Ein Einkommen über € 16.981,20 führt zum Wegfall der gesamten Familienbeihilfe für dieses Jahr. Bei diesem Betrag handelt es sich um die Bemessungsgrundlage der Lohn- bzw. Einkommenssteuer, ohne 13. und 14. Monatsgehalt.

Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse erhöhen das zu versteuernde Einkommen nicht.



Unternehmer

Wiedereinführung des Investitionsfreibetrages (IFB)

Im Einkommensteuergesetz ist ein „alter Bekannter“ – nämlich der IFB – zurückgekehrt. Er kann für bestimmte Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens geltend gemacht werden, die nach dem 31.12.2022 angeschafft oder hergestellt werden.

Der IFB stellt eine zusätzliche Betriebsausgabe dar und wird 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes betragen. Er wird außerbücherialich geltend gemacht.

Handelt es sich um Wirtschaftsgüter aus dem Bereich **Ökologisierung**, **erhöht sich der IFB auf 15 %**. Die Definition der Investitionen im Bereich Ökologisierung erfolgt im Verordnungsweg. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Definition an der bereits existierenden Definition der Ökologisierungsmaßnahmen für Zwecke der Investitionsprämie orientieren wird.

Formale Voraussetzungen für die Geltendmachung des IFB sind die Aufnahme ins Anlageverzeichnis bzw. in die Anlagenkartei und der Ausweis des IFB an der richtigen Stelle in der Steuer- bzw. Feststellungserklärung.

Der IFB ist gedeckelt und kann daher nur für Anschaffungs-/Herstellungskosten in Höhe von **maximal € 1.000.000 pro Kalenderjahr** geltend gemacht werden. Bei Rumpfwirtschaftsjahren ist dieser Wert entsprechend zu aliquotieren. Da der IFB den einzelnen Betrieb als Maßstab heranzieht, ist davon auszugehen, dass auch die Deckelung pro Betrieb zu betrachten ist.

Der IFB kann nur im Rahmen der betrieblichen Einkunftsarten und bei Gewinnermittlung durch Bilanzierung oder vollständiger Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, also nicht bei Pauschalierung, genutzt werden.

Durch den IFB wird die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung, also die Absetzung für Abnutzung (AfA), nicht berührt, er stellt also im ersten Jahr wirtschaftlich eine Art von zusätzlicher AfA dar.

Geltend gemacht werden kann der IFB für Wirtschaftsgüter, die einem inländischen Betrieb bzw. einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind und eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von zumindest vier Jahren haben. **Ausgeschlossen sind:**

- ☐ Wirtschaftsgüter, die bereits zur Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages herangezogen wurden,
- ☐ Wirtschaftsgüter, für die in § 8 EStG eine ausdrückliche Anordnung hinsichtlich der Nutzungsdauer getroffen wird; das sind insbesondere Gebäude und Kraftfahrzeuge. Aus ökologischen Gründen wird jedoch der Investitionsfreibetrag für Elektrofahrzeuge trotzdem gewährt,



- ▣ Geringwertige Wirtschaftsgüter, die sofort abgesetzt werden,
- ▣ Unkörperliche Wirtschaftsgüter, solange diese nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Science zuzuordnen sind. Jedenfalls ausgeschlossen sind jedoch unkörperliche Wirtschaftsgüter, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind oder von konzernzugehörigen Unternehmen oder aber beherrschenden Gesellschaftern erworben werden.
- ▣ Gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- ▣ Bestimmte Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie bestimmte Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen.

Ein aus der Geltendmachung des IFB entstehender oder sich erhöhender Verlust ist nicht mit anderen Einkünften ausgleichsfähig und auch nicht allgemein vortragsfähig. Er wird jedoch als **Wartetastenverlust** zur Verrechnung mit künftigen Gewinnen des jeweiligen Betriebes vorgetragen.

Der IFB ist grundsätzlich **nachzuversteuern**, wenn die entsprechenden Wirtschaftsgüter vor Ablauf der Mindestbeholdedauer von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen ausscheiden oder ins Ausland verbracht werden; bei einem Betriebsverkauf oder bei einer Betriebs-schenkung geht die Haltepflicht und allfällige Nachversteuerung auf den Erwerber über. Keine Nachversteuerung erfolgt hingegen, wenn ein Wirtschaftsgut aufgrund höherer Gewalt vor Ablauf der Behaltefrist ausscheidet.

Tarifsenkung Körperschaftsteuer

Der Körperschaftsteuersatz sinkt für das Jahr 2023 auf 24 % und ab dem Jahr 2024 auf 23 %.

Für **Privatstiftungen** wurde die Regelung zur Vortragsfähigkeit und Verrechnung der Zwischensteuer an die neuen Steuersätze angepasst. Für abweichende Wirtschaftsjahre gilt eine Sondervorschrift, sodass es zu einer zeitlichen Abgrenzung der jeweiligen Einkommens- teile vor dem 1.1.2023 (besteuert mit 25 %) bzw. 1.1.2024 (besteuert mit 24 %) kommen muss.

Erhöhung der GWG-Grenze

Die Grenze für die sofortige Absetzung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) des Anlage- vermögens wird für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2022 beginnen, **auf € 1.000 angehoben**.

Erhöhung des Grundfreibetrages des Gewinnfreibetrages

Der Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrages wird für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen, von bisher 13 % **auf 15 % angehoben**; die maximale Basis für den Grundfreibetrag bleibt mit € 30.000 unverändert. Somit können künftig bei einem entspre- chenden Gewinn **bis zu € 4.500 ohne Nachweis** entsprechender Investitionen als Grund- freibetrag und damit Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Energiekostenzuschuss für Unternehmen

Das Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz (UEZG) regelt die Förderung von Mehraufwendungen von energieintensiven Unternehmen aufgrund des außerge- wöhnlich starken Anstiegs der Energiepreise.

Die zuständigen Bundesminister erlassen eine Förderungsrichtlinie, auf deren Grundlage die Förderungen gewährt und die Details näher geregelt werden. Die Abwicklung der Förde- rungen wird durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS) erfolgen. Für die Förderung nach diesem Bundesgesetz werden maximal € 450 Mio. zur Verfügung gestellt.

Energieintensive Unternehmen sind solche, bei denen sich die **Energie- und Strombeschaffungskosten auf mindestens 3,0 % des Produktionswertes belaufen oder die zu entrichtende nationale Energiesteuer mindestens 0,5 % des Mehrwertes beträgt.** „Produktionswert“ und „Mehrwert“ sind in einer EU-Verordnung definiert.

Gefördert werden

- ▣ Anteile von Mehraufwendungen für den betriebseigenen Verbrauch von Treibstoffen, Strom und Gas, die energieintensiven Unternehmen ab 1.2.2022 entstehen, mit einem Zuschuss bis zu einer maximalen Höhe von € 400.000 pro Unternehmen.
- ▣ Anteile von Mehraufwendungen für Strom und Erdgas, die energieintensiven Unternehmen ab 1.2.2022 entstehen, mit einem Zuschuss von mehr als € 400.000 pro Unternehmen, abhängig von Betroffenheit und Branche.



Nähere Details zur Förderung werden in der Förderungsrichtlinie festgelegt, insbesondere hinsichtlich förderbarer Unternehmen, Gegenstand der Förderung, förderbare Kosten, inhaltliche Voraussetzungen für das Erlangen einer Förderung, Ausmaß und Art der Förderung, Verfahren und Auszahlungsmodus, Berichtspflichten des Fördernehmers, Einstellung und Rückforderung der Förderung oder Geltungsdauer. Auch die Einreichfrist wird erst im Rahmen der Förderungsrichtlinie festgelegt. Ein Rechtsanspruch besteht – ähnlich den COVID-Förderungen – nicht auf die Gewährung des Energiekostenzuschusses.

Der Finanzminister hat eine Nachüberprüfung der gewährten Förderung in sinngemäßer Anwendung des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz (CFPG) durchzuführen.

Noch vor Veröffentlichung der Richtlinie und Bekanntgabe entscheidungsrelevanter Details startete am 7.11.2022 die verpflichtende Voranmeldung, die bereits am 28.11.2022 endete. Die Antragstellung ist voraussichtlich von 29.11.2022 bis 15.2.2023 möglich.

Informieren Sie sich auf der Website der AWS www.aws.at über die aktuellen relevanten Details sowie zusätzliche Zuschüsse für Kleinunternehmer.

Energiegemeinschaften nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

Aufgrund des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) besteht auch für Unternehmer die Möglichkeit, sich durch die Errichtung von Energiegemeinschaften über Grundstücksgrenzen hinweg mit anderen Teilnehmern zusammenzuschließen, um Energie gemeinsam zu nutzen.



Die Vorteile liegen – neben der proaktiven Teilnahme an der Energiewende – insbesondere im Ausbau von dezentralen Energiesystemen, im Genuss wirtschaftlicher Anreize, wie etwa dem Entfall von Beiträgen, und in der Stärkung der regionalen Wertschöpfungskette.

Energiegemeinschaften sind der **Zusammenschluss von mindestens zwei Teilnehmern zur gemeinsamen Produktion und Verwertung (Nutzung) von Energie**. Energiegemeinschaften bieten den Teilnehmern somit die Möglichkeit, Energie gemeinschaftlich zu nutzen und untereinander zu handeln. Mitglieder können wirtschaftliche Vorteile erzielen, indem sie die selbst erzeugte Energie innerhalb der Gemeinschaft verkaufen oder beziehen – die

Vereinbarung des Preises ist Sache der Energiegemeinschaft. Dabei steht es der Gemeinschaft frei, ob sie den erzeugten Strom ausschließlich an ihre Mitglieder weitergibt oder zusätzlich auch Überschuss-Energie in das öffentliche Stromnetz einspeist.

Zwei Energiegemeinschafts-Modelle

Es sind zwei Energiegemeinschafts-Modelle vorgesehen: die lokal beschränkte „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ (EEG) und die innerhalb Österreichs geografisch unbeschränkte „Bürgerenergiegemeinschaft“ (BEG).

Eine **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft** darf Energie (Strom, Wärme oder Gas) aus erneuerbaren Quellen erzeugen, speichern, selbst verbrauchen und verkaufen. EEGs nützen die Anlagen des Netzbetreibers (wie das Stromnetz); dabei müssen sie immer innerhalb des Konzessionsgebiets eines einzelnen Netzbetreibers angesiedelt sein.

Mitglieder oder Gesellschafter einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft dürfen natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts oder KMU sein (keine Teilnahme von Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen). EEGs sind als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren, nicht aber als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR).

Die **Gemeinnützigkeit der Gemeinschaft** steht im Vordergrund, da der Hauptzweck von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften nicht im finanziellen Gewinn liegt. Dies muss auch in den Statuten bzw. Gesellschaftsverträgen verankert sein oder sich aus der Organisationsform der Energiegemeinschaft ergeben.

Für **Bürgerenergiegemeinschaften** gelten ähnliche Regelungen wie für EEG. Im Gegensatz zur EEG darf die BEG nur elektrische Energie erzeugen, speichern, verbrauchen und verkaufen. Sie ist nicht auf erneuerbare Quellen beschränkt und kann sich über die Konzessionsgebiete mehrerer Netzbetreiber in ganz Österreich erstrecken. Auch in BEGs können die Mitglieder bzw. Gesellschafter Privat- und/oder Rechtspersonen sein. Es gilt in gleicher Weise, dass die Gewinnerzielung nicht im Vordergrund stehen darf.

Für den aus der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft bezogenen Strom gibt es darüber hinaus **finanzielle Anreize**:

- ☐ Entfall des Erneuerbaren-Förderbeitrags
- ☐ Befreiung von der Elektrizitäts-Abgabe für Strom aus Photovoltaik
- ☐ Reduktion der Netzentgelte
- ☐ Maximal 50 % der innerhalb einer Energiegemeinschaft (EEG u. BEG) erzeugten und nicht verbrauchten erneuerbaren Strommenge können mittels Marktprämie gefördert werden.

Tipp: Wenn Sie die Errichtung einer EEG in Betracht ziehen, sollten Sie vor einer allfälligen Gesellschaftsgründung Beratungen in Anspruch nehmen, um allfällige Steuerrisiken bei der Gründung der Gemeinschaft oder aus deren laufenden Betrieb, wie z.B. im Bereich der Umsatz- oder Ertragsteuer, abzuklären bzw. zu vermeiden.

Digitales Plattformen-Meldepflichtgesetz (DPMG)

Das Digitale Plattformen-Meldepflichtgesetz regelt die Registrierungs-, Melde- und Sorgfaltspflichten von Plattformbetreibern und den automatischen Informationsaustausch von an das Finanzamt Österreich gemeldeten Informationen mit den teilnehmenden Staaten.



Es dient der Umsetzung der EU-Richtlinie bezüglich des verpflichtenden automatischen Austauschs der von Plattformbetreibern gemeldeten Informationen in nationales Recht. Durch die Meldung der Vergütung, die durch Ausübung von relevanten Tätigkeiten erzielt wird, sollen die Steuerverwaltungen über umfassende Informationen verfügen, die zur korrekten Veranlagung der fälligen Ertragsteuern notwendig sind.

Ein meldender Plattformbetreiber hat sich einmalig in einem Mitgliedstaat seiner Wahl zu registrieren. Im Falle einer Registrierung im Inland hat sich der meldende Plattformbetreiber bis zum 31.1.2023 oder – bei Aufnahme seiner Tätigkeit als Plattformbetreiber nach dem 31.12.2022 – innerhalb eines Monats ab Aufnahme der Tätigkeit elektronisch zu registrieren.

Die notwendige Meldung durch die Plattformbetreiber ist bei **folgenden relevanten Tätigkeiten** des Plattformnutzers (Anbieters) vorgesehen:

- ☒ Vermietung und Verpachtung von Immobilien
- ☒ Persönlich erbrachte Dienstleistungen (z.B. Fahr-, Reinigungs-, Essenslieferdienste oder Online-Unterricht)
- ☒ Verkauf von Waren
- ☒ Vermietung jeglicher Verkehrsmittel (etwa Car- oder Ride-Sharing)

Plattformbetreiber haben bis spätestens 31.1. eines Kalenderjahres für den vorangegangenen Meldezeitraum für jeden meldepflichtigen Anbieter, der eine relevante Tätigkeit ausgeübt hat, **folgende Informationen an das Finanzamt** zu übermitteln:

- ▣ die Kennung des Finanzkontos oder den Namen des Inhabers des Finanzkontos, auf das die Vergütung eingezahlt oder gutgeschrieben wird, sowie alle sonstigen der Identifizierung dienenden Informationen, über die der meldende Plattformbetreiber in Bezug auf diesen Kontoinhaber verfügt
- ▣ jeden Staat, in dem der meldepflichtige Anbieter für Zwecke dieses Bundesgesetzes ansässig ist
- ▣ die in jedem Quartal des Meldezeitraums **insgesamt gezahlte oder gutgeschriebene Vergütung und die Zahl der relevanten Tätigkeiten**, für die sie gezahlt oder gutgeschrieben wurde
- ▣ jegliche **Gebühren, Provisionen oder Steuern**, die in jedem Quartal des Meldezeitraums vom meldenden Plattformbetreiber einbehalten oder berechnet werden
- ▣ für jeden meldepflichtigen Anbieter, der eine natürliche Person ist und eine relevante Tätigkeit ausgeübt hat, Vor- und Nachname, Hauptanschrift, sofern vorhanden, die Steueridentifikationsnummern unter Angabe deren Ausstellungsstaaten, sonst der Geburtsort des meldepflichtigen Anbieters
- ▣ Geburtsdatum und – sofern vorhanden – die Mehrwertsteueridentifikationsnummer
- ▣ für jeden meldepflichtigen Anbieter, der ein Rechtsträger ist und eine relevante Tätigkeit ausgeübt hat, den eingetragenen Namen, Hauptanschrift, die Steueridentifikationsnummern unter Angabe deren Ausstellungsstaaten, Firmenbuchnummer oder deren Äquivalent, sofern vorhanden die Mehrwertsteueridentifikationsnummer und das Bestehen einer Betriebsstätte in einem oder mehreren teilnehmenden Staaten, über die relevante Tätigkeiten ausgeübt werden, einschließlich die Angabe des jeweiligen teilnehmenden Staates, sofern diese Information vorhanden ist
- ▣ Bei Vermietungstätigkeiten sind zusätzliche Informationen zu melden

Das Finanzamt hat den zuständigen ausländischen Behörden der Ansässigkeitsstaaten eines meldepflichtigen Anbieters und der Staaten, in denen vermietetes oder verpachtetes unbewegliches Vermögen gelegen ist, jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Meldezeitraums die Informationen nach einem automatisierten Verfahren zu übermitteln.

Verstößt eine Plattform gegen diese Registrierungs- und Meldepflichten, macht sie sich eines Finanzvergehens schuldig, das mit Geldstrafe geahndet wird, deren Höchstmaß bei vorsätzlicher Begehung € 200.000, bei grob fahrlässiger Begehung € 100.000 beträgt. Eine Selbstanzeige ist nicht möglich.

Gewinnbeteiligung und Teuerungsprämie

Auch im Jahr 2023 können Unternehmer aktiven Arbeitnehmern eine Gewinnbeteiligung von bis zu € 3.000 pro Kalenderjahr lohnsteuerfrei ausbezahlen. Es besteht auch die Möglichkeit, ihnen eine abgabenfreie Teuerungsprämie von bis zu € 3.000 pro Kalenderjahr zuzuwenden. Allerdings dürfen die beiden Begünstigungen insgesamt den Betrag von € 3.000 pro Kalenderjahr nicht übersteigen.



Daher sollte im Vorhinein durchdacht werden, welche Begünstigung die optimale Lösung für den Arbeitnehmer darstellt.

Gewinnbeteiligung

Die Begünstigung der Gewinnbeteiligung bezieht sich im Gegensatz zur Teuerungsprämie nur auf die Einkommensteuer (Lohnsteuer), **nicht aber auf die Sozialversicherung, die betriebliche Vorsorge, den DB, DZ oder die Kommunalsteuer.** Sie muss allen Arbeitnehmern oder zumindest bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden. Darunter fallen Großgruppen wie etwa alle Angestellten, alle Arbeiter oder abgegrenzte Berufsgruppen wie Innendienst- oder Außendienstmitarbeiter, das gesamte kaufmännische oder technische Personal und Verkaufspersonal. Die Summe aller Gewinnbeteiligungen ist maximal mit dem Vorjahres-EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern) gedeckelt. Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist der steuerliche Vorjahresgewinn maßgebend.

In der Regel wird für Arbeitnehmer die Teuerungsprämie die vorteilhaftere Maßnahme sein. Sollte im Jahr 2022 bereits eine Mitarbeiter-Gewinnbeteiligung abgerechnet worden sein, besteht die Möglichkeit, diese bloß lohnsteuerfreie Prämie in eine (gänzlich abgabenfreie) Teuerungsprämie rückwirkend umzuwandeln. Zu beachten ist, dass die Teuerungsprämie nur für die Jahre 2023 und 2024 abgabenfrei ausbezahlt werden kann.

Teuerungsprämie

Bei der Teuerungsprämie gilt **Abgabenfreiheit bis zu € 2.000 pro Kalenderjahr**. Der zusätzliche Abgabenfreibetrag von € 1.000 kann nur dann steuerfrei geltend gemacht werden, wenn diese Zahlung **aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift** (etwa aufgrund eines Kollektivvertrages) für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Arbeitnehmergruppen gewährt wird. Bei der Teuerungsprämie darf es sich allerdings um keine Bezugsumwandlung handeln. Das heißt, bei der Prämie muss es sich um **zusätzliche Zahlungen handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden**.

Das Beschäftigungsausmaß hat auf die maximale Höhe der Teuerungsprämie keine Auswirkung, somit können auch geringfügig Beschäftigte eine Prämie in voller Höhe erhalten. Die **Abgabenfreiheit** dieser Teuerungsprämie **bezieht sich auf alle Lohnabgaben** (Lohnsteuer, Sozialversicherung, betriebliche Vorsorge, DB, DZ und Kommunalsteuer).

Kein Reverse Charge bei Grundstücksvermietung durch ausländische Unternehmer

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied, dass bei der umsatzsteuerpflichtigen Vermietung einer in Österreich gelegenen Geschäftsimmobilie durch einen ausländischen Unternehmer das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden ist, wenn die vermietete Immobilie mangels Personal keine umsatzsteuerliche Betriebsstätte darstellt.

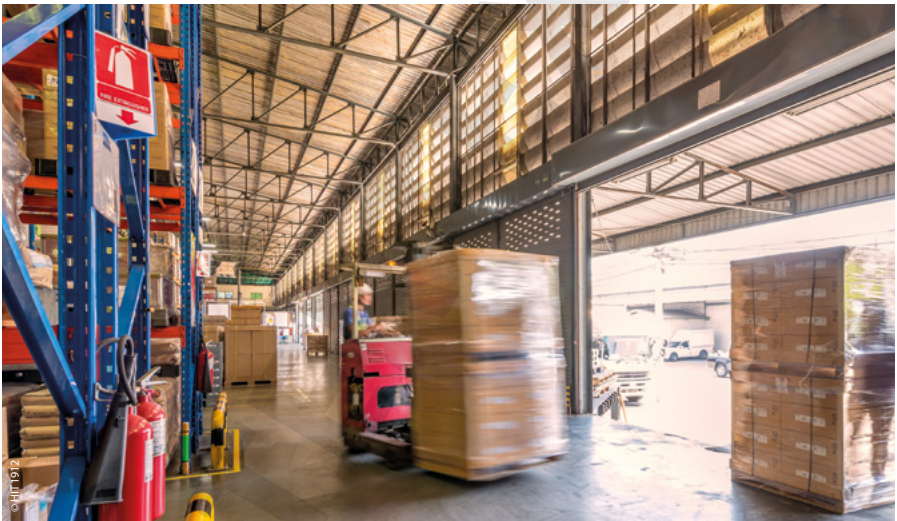
Entgegen diesem Erkenntnis wurde nun gesetzlich vorgesehen, dass es bei der Vermietung von Grundstücken durch einen Unternehmer, der sein Unternehmen nicht im Inland betreibt, doch nicht zum Übergang der Steuerschuld kommt, sondern die bisherige Regelung beibehalten wird. Somit kann der **ausländische Unternehmer die Umsatzsteuer und Vorsteuer weiterhin im Veranlagungsverfahren erklären** und braucht die Vorsteuer nicht im Erstattungsverfahren beantragen. Die Regelung ist mit Kundmachung des Gesetzes, somit am 19.07.2022 in Kraft getreten.

Beispiel:

D (ansässig in Deutschland) vermietet ein im Inland gelegenes Geschäftslokal an eine Immobilienbetriebsgesellschaft und übt die Option zur Umsatzsteuerpflicht aus. Da es bei der Vermietung an die Immobilienbetriebsgesellschaft nicht zum Übergang der Steuerschuld auf diese kommt, hat D die Umsätze im Veranlagungsverfahren zu erklären. Vorsteuerbeträge sind ebenfalls im Veranlagungsverfahren geltend zu machen.

Neue Dreiecksgeschäftsregelungen ab 1.1.2023

2023 werden die umsatzsteuerlichen Dreiecksgeschäftsregeln erweitert. Sie sind dann auch innerhalb eines Reihengeschäfts mit mehr als drei Unternehmern anwendbar.



Ein Dreiecksgeschäft ist ein Sonderfall des Reihengeschäftes und liegt dann vor, wenn drei Unternehmer in drei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten Geschäfte über die gleiche Ware abschließen und diese unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer gelangt.

Beispiel:

Der deutsche Händler D bestellt Ware beim österreichischen Großhändler Ö, der diese Ware von der italienischen Fabrik I bezieht. I versendet die Ware direkt zu D und bewirkt dadurch eine bewegte Lieferung.

Grundsätzlich müsste sich der mittlere Unternehmer, im hier angeführten Beispiel also der Großhändler Ö, im Bestimmungsland der Ware (= Deutschland) umsatzsteuerlich registrieren, da er dort einen innergemeinschaftlichen Erwerb zu versteuern hätte, weil sich der Gegenstand am Ende der Beförderung dort befindet. Zusätzlich würde in jenem Mitgliedstaat, aus dem seine UID-Nummer stammt (hier Österreich), solange ein innergemeinschaftlicher Erwerb vorliegen, bis der Unternehmer nachweist, dass der Erwerb im Bestimmungsland versteuert worden ist (innergemeinschaftlicher Erwerb kraft UID-Nummer).

Unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere hinsichtlich Rechnungslegung) kommen die Erleichterungen des Dreiecksgeschäfts zur Anwendung. Sie bewirken, dass zum einen für den mittleren Unternehmer die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbes kraft UID-Nummer im Mitgliedstaat der verwendeten UID-Nummer entfällt. Zum anderen ist sein innergemeinschaftlicher Erwerb im Bestimmungsland befreit, die diesbezügliche Umsatzsteuerschuld für die Lieferung an den letzten Unternehmer in der Reihe (hier der Händler D) geht auf diesen über (Reverse Charge). Diese Erleichterungen bringen somit den **Vorteil, dass sich der mittlere Unternehmer die umsatzsteuerliche Registrierung im Bestimmungsland erspart.**

Ab 1.1.2023 ist die Dreiecksgeschäftsvereinfachung zwar auch innerhalb eines Reihengeschäfts **mit mehr als drei Unternehmern** unter bestimmten Voraussetzungen anwendbar. Allerdings kann wie bisher immer **nur einer der am Reihengeschäft beteiligten Unternehmer in den Genuss der Vereinfachung kommen**, und zwar jener Unternehmer innerhalb der Reihe, der den innergemeinschaftlichen Erwerb im Bestimmungsland tätigt, **also der letzte Unternehmer, der die bewegte Lieferung empfängt.**

Die restlichen Unternehmer tätigen in der Reihe jeweils sogenannte ruhende Lieferungen, wobei der Ort dieser Lieferungen und damit die Umsatzsteuerpflicht entweder im Abgangsland oder im Bestimmungsland liegt. Um diesen Ort der jeweils ruhenden Lieferung und auch die am Dreiecksgeschäft beteiligten Unternehmer zu bestimmen, müssen alle Sachverhalte (wie etwa der Auftraggeber des Transports der Ware) und alle beteiligten Unternehmer der Reihe inklusive deren UID-Nummer bekannt sein.

Da dies bei internationalen Lieferungen relativ komplex sein kann, empfiehlt sich eine frühzeitige, umfassende Beratung bei geplanten Dreiecksgeschäften. Insbesondere auch, da nicht erfüllte Formalvoraussetzungen im Nachhinein oft nicht sanierbar sind und es zu ungeplanten Umsatzsteuerbelastungen kommen kann.

Beförderung von Personen mit Eisenbahnen

Bei internationalen Bahnverbindungen wird bei der Beförderung von Personen mit Eisenbahnen der österreichische Streckenteil von der **Umsatzsteuer befreit**. Damit soll vor allem der bisherige Umsatzsteuer-Wettbewerbsnachteil gegenüber der internationalen Luftfahrt wegefallen. Wie bei der Luftfahrt bleibt der Vorsteuerabzug erhalten. Die Befreiung gilt ab 1.1.2023.

Umsatzsteuerzinsen eingeführt

Aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) werden Umsatzsteuerzinsen eingeführt, die bei verspäteter Auszahlung von Umsatzsteuerguthaben **an den Unternehmer erstattet** und umgekehrt bei Umsatzsteuernachforderungen dem Unternehmer vorgeschrieben werden.

Verkürzung des Vorsteuerberichtigungszeitraumes für gemeinnützige Wohnvereinigungen

Wenn gemeinnützige Wohnvereinigungen gemäß § 15c WGG Wohnungen nachträglich in das Eigentum der Mieter übertragen werden, dann beträgt der Vorsteuerberichtigungszeitraum anstatt bisher 20 Jahre nur noch 10 Jahre. Die Änderung tritt mit 1.1.2023 in Kraft und soll auf Vorgänge nach dem 31.12.2022 angewendet werden.

0 %-Steuersatz für Schutzmasken

Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Krise wird für Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe von Schutzmasken der Steuersatz von 0 % bis zum 30.6.2023 beibehalten. Zusätzlich wird die Steuerbefreiung für COVID-19-In-vitro-Diagnostika, COVID-19-Impfstoffe sowie für eng mit diesen Diagnostika oder Impfstoffen zusammenhängende sonstige Leistungen ebenfalls bis zum 30.6.2023 verlängert.

Sonstiges



Photovoltaik für Privatpersonen

Errichtet eine Privatperson eine Photovoltaikanlage und speist den überschüssigen Strom ins Stromnetz ein, kann es zu diversen Steuerpflichten kommen.



Wird Strom aus der Photovoltaikanlage verkauft und in das öffentliche Netz eingespeist, stellt diese Tätigkeit eine gewerbliche Einkunftsquelle dar. Von diesen Einnahmen können die entsprechenden Ausgaben für die Anlage in jenem Umfang, in dem die Anlage der Einspeisung in das öffentliche Netz dient, als Betriebsausgaben abgezogen werden. Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit, einen Gewinnfreibetrag (bei einem Überschusseinspeiser üblicherweise von bis zu € 4.500) geltend zu machen. Der saldierte Betrag unterliegt als Gewinn der Einkommensteuer.

Wenn neben nicht selbständigen Einkünften, wie etwa einem aufrechten Dienstverhältnis oder dem Bezug einer Pension, ein Gewinn erzielt wird, gilt ein **Veranlagungsfreibetrag von € 730 pro Jahr**. Wird dieser Betrag mit dem Gewinn aus dem Stromverkauf überschritten, besteht Erklärungspflicht und es muss eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden.

Der Gesetzgeber hat zur Förderung erneuerbarer Energien eine **Steuerbefreiung** geschaffen. Danach sind die Einkünfte natürlicher Personen aus der **Einspeisung von bis zu 12.500 kWh** elektrischer Energie steuerfrei. Dies gilt für Anlagen mit einer Engpassleistung von bis zu 25 kWp.

Entgelte sind umsatzsteuerpflichtig

Sämtliche Entgelte, die das Energieversorgungsunternehmen für Stromlieferungen an den Anlageneigentümer bezahlt, sind umsatzsteuerpflichtig, da die Stromeinspeisung

eine unternehmerische Tätigkeit darstellt. Der Vorsteuerabzug aus Vorleistungen (etwa aus Ankauf der Anlage oder Betriebskosten) steht im Ausmaß der unternehmerischen Nutzung anteilig zu.

Übersteigen die Entgelte eines Jahres den Betrag von netto € 35.000 jedoch nicht, fällt die Einspeisung unter die Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer. In diesem Fall muss keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Allerdings besteht dann auch kein Recht auf Vorsteuerabzug. Es kann aber zur Regelbesteuerung optiert werden.

Unterliegt der Anlageneigentümer der Umsatzsteuerpflicht und besteht die Haupttätigkeit des Energieversorgers im Erwerb und der Weiterlieferung des Stroms, geht die Steuerschuld des Anlageneigentümers auf den Energieversorger als Leistungsempfänger über (Reverse Charge). Dieser muss dann die Umsatzsteuer für den Anlageneigentümer abführen. Vorsicht: Die Rechnung muss dann ohne Umsatzsteuer ausgestellt werden!

***Tip:** Wenn Sie planen, aus Ihrer Photovoltaikanlage überschüssigen Strom an einen Energieversorger zu verkaufen, beachten Sie, dass es zu allfälligen Steuerpflichten kommen kann. Bereits bei fahrlässigem „Vergessen“ von Erklärungen kann es zu finanzstrafrechtlichen Folgen kommen. Eine frühzeitige Beratung kann unliebsame Überraschungen verhindern.*

Erhöhung der Zinssätze beim Finanzamt

Aufgrund des durch Beschluss des EZB-Rates erhöhten Leitzinssatzes hat die Finanz die Stundungs-, Anspruchs-, Aussetzungs-, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinsen erhöht.

Der Basiszinssatz beträgt nun 1,38 %. Daraus ergibt sich mit Wirksamkeit ab 2.11.2022 ein Zinssatz von 3,38 % beim Finanzamt für

- ▣ Stundungszinsen
- ▣ Aussetzungszinsen
- ▣ Anspruchszinsen
- ▣ Beschwerdezinzen
- ▣ Umsatzsteuerzinsen

Wann werden diese Zinsen verrechnet?

Stundungszinsen

Auf Ansuchen kann das Finanzamt für die Entrichtung von Abgaben, bei denen eine zwangsweise Einbringung in Frage kommt, Zahlungserleichterungen (Stundung oder Entrichtung von Raten) bewilligen, wenn die sofortige Bezahlung der Steuer für den Unternehmer mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringlichkeit der Abgaben nicht gefährdet wird.

Aussetzungszinsen

Im Fall einer Beschwerde gegen einen Abgabenbescheid gibt es die Möglichkeit, die Zahlung des strittigen Abgabenbetrages vorerst auszusetzen. Sollte der Beschwerde nicht stattgegeben werden, so ist der strittige Betrag nachzuzahlen. Für die Dauer der Aussetzung werden Zinsen verrechnet.

Anspruchszinsen

Für Körperschaft- bzw. Einkommensteuernachzahlungen sind Anspruchszinsen an das Finanzamt zu entrichten, wenn die Nachzahlung nicht bis spätestens 30.9. des dem Jahr des Entstehens des Abgabenanspruches folgenden Jahres erfolgt ist. Körperschaft- bzw. Einkommensteuerguthaben werden ebenso ab dem 1.10. des Folgejahres vom Finanzamt verzinst.

Beschwerdezinsen

Wurden bescheidmäßig vorgeschriebene Abgaben zunächst entrichtet und ergibt sich aufgrund einer Beschwerde gegen den Bescheid, dass keine bzw. eine geringere Zahlung zu leisten gewesen wäre, und ergibt sich damit eine Abgabengutschrift, werden Beschwerde-zinsen gutgeschrieben.

Umsatzsteuerzinsen

Damit werden Gutschriften und Nachzahlungen bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen und bei Umsatzsteuer-Jahressteuererklärungen verzinst.



Grenzbeiträge zur Arbeitslosenversicherung 2023

Ab 2023 beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag in Abhängigkeit vom jeweiligen Einkommen folgende Prozentsätze:

monatliche Beitragsgrundlage	ALV-Dienstnehmerbeitrag
bis € 1.885	0 %
über € 1.885 bis € 2.056	1 %
über € 2.056 bis € 2.228	2 %
über € 2.228	3 %

Für Lehrlinge besteht in diesem Zusammenhang eine Sonderregelung – sofern das Lehrverhältnis ab dem 1.1.2016 begonnen hat, betragen die Beitragssätze ab dem 1.1. wie folgt:

monatliche Beitragsgrundlage	ALV-Lehrlingsanteil
bis € 1.885	0,00 %
über € 1.885 bis € 2.056	1,00 %
über € 2.056	1,20 %

SV-Werte 2023

in €	Werte 2023	Werte 2022
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	500,91	485,85
Grenzwert für Pauschbetrag (Dienstgeberabgabe – DAG)	751,37	728,78
Höchstbeitragsgrundlage täglich	195,00	189,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	5.850,00	5.670,00
Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen (für echte und freie DN)	11.700,00	11.340,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	6.825,00	6.615,00

Im Vergleich zum Vorjahr wurden die Höchstbemessungsgrundlagen im Rahmen der Aufwertungszeit für 2023 von 1,031 valorisiert.

Zu Redaktionsschluss wurden folgende weitere Neuerungen bekannt. Ein Beschluss im Parlament stand noch aus.

Erhöhung des Arbeitgeberzuschusses zu Kinderbetreuungskosten

Bereits seit einiger Zeit können Arbeitgeber pro Jahr € 1.000 Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten unter bestimmten Umständen steuerfrei gewähren. Hier gibt es drei wesentliche Änderungen:

- ▣ Der maximale Zuschussbetrag wird auf € 2.000 erhöht.
- ▣ Die Altersgrenze für die zu betreuenden Kinder wird von 10 auf 14 Jahre erhöht.
- ▣ Der Zuschuss kann in Zukunft auch als Kostenersatz nach Belegvorlage direkt an den Arbeitnehmer ausbezahlt werden und nicht wie bisher nur direkt an die Kinderbetreuungseinrichtung oder in Form von Betreuungsgutscheinen.

Erhöhung der Freigrenze für beschränkt Einkommensteuerpflichtige

Im Zuge der allgemeinen Indexierung verschiedener Grenzwerte wird auch die Steuerfreigrenze für beschränkt Einkommensteuerpflichtige von bisher € 2.000 auf € 2.126 ab dem Jahr 2023 erhöht.



Wie wird sich das Wirtschaftsjahr 2023 entwickeln? Eine hohe Inflation und der Druck, Energiekosten einzusparen sowie der Mangel an qualifizierten Mitarbeitern machen es unseren Unternehmen nicht einfach, die anstehenden Herausforderungen zu bestehen.

Staatliche Unterstützungen können da schon eine Hilfe sein, sie werden das alles aber nicht zur Gänze auffangen. Deshalb ist es jetzt besonders wichtig, rechtzeitig Informationen einzuholen, wie die Steuerlast reduziert werden kann und wo es noch Potenziale zur Optimierung gibt.

Unsere Broschüre zum Jahresbeginn 2023 informiert Sie über die wichtigsten Änderungen im Steuer-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht und gibt Ihnen einige Anregungen, um mit uns Kontakt aufzunehmen. Wir freuen uns darauf, Sie als zuverlässiger Berater auch 2023 unterstützen zu dürfen!